

Der Text dieser Magisterprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Ordnung für den Grad eines Magisters der Theologie
(Mag. theol.)
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 13. Februar 1984 (KWMBI II S. 102)**

geändert durch Satzungen vom
3. November 1986 (KWMBI II 1987 S. 93)
7. April 1987 (KWMBI II S. 167)
22. Juli 1993 (KWMBI II S. 815)
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
4. April 2000 (KWMBI II S. 658)
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)
18. März 2004 (KWMBI II S. 1835)

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Das Magisterexamen dient dem Nachweis, dass der Kandidat sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

**§ 2
Magistergrad**

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Theologische Fakultät für die Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad des Magisters der Theologie (Mag. theol.).

**§ 3
Studiendauer und Studienumfang**

¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester. ²Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 168 SWS.

§ 4 Prüfungsfristen

(1) Die Prüfung soll am Ende des achten Semesters begonnen werden.

(2) Meldet sich ein Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Magisterprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Semesters abgelegt hat, oder legt er die Magisterprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Semesters ab, gilt die Magisterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) ¹Überschreitet der Bewerber die Frist nach Absatz 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Frist verlängert sich um

1. für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester und
2. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Magisterprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter sowie weiteren fünf gewählten Mitgliedern, von denen drei Professoren sein müssen.

(2) ¹Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Schriftführer werden nach Vorschlag der Versammlung aller Prüfer vom Fachbereichsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur die der Theologischen Fakultät angehörenden Hochschullehrer, *die der Theologischen Fakultät als Zweitmitglieder angehörenden Hochschullehrer der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät **) und die das Fach Evangelische Theologie vertretenden Hochschullehrer der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg gewählt werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit

gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.⁵ Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht.

(6) ¹Der Dekan beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Dekan die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**) gegenstandslos nach Aufhebung von Art. 132 BayHSchG*

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jede anstehende Magisterprüfung eine Prüfungskommission und benennt Ersatzleute. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf Fachprüfern, und zwar je einem Vertreter für die fünf Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie und dem Dekan. ²Unter diesen muss sich der Prüfer befinden, der zum ersten Gutachter bestimmt worden ist. ³Ist das Thema der Magisterschrift einem der in der Fakultät vertretenen Spezialfächer (Bayerische Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Christliche Kunst, Christliche Publizistik, Christliche Sozialethik, Geschichte und Theologie des Christlichen Ostens, Kirchenmusik [Grundlagen und Geschichte], Religions- und Missionswissenschaft) entnommen, so ist zusätzlich ein Vertreter dieses Faches für die Prüfungskommission zu bestellen.

(3) ¹Zu Gutachtern und Prüfern können alle Hochschullehrer sowie die Professoren im Ruhestand bestellt werden, die der Theologischen Fakultät als Mitglied oder Zweitmitglied angehören oder gemäß Art. 80 Abs. 7 BayHSchG an Hochschulprüfungen mitwirken dürfen. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere fachlich zuständige Hochschullehrer und Professoren im Ruhestand zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden.

(4) ¹Die Bestellung der Prüfungskommission soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel von Prüfern ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass alle Entscheidungen der Prüfungskommission in einem Protokoll verzeichnet werden.

(6) Die Prüfungskommission berichtet dem Prüfungsausschuss über den Verlauf der Prüfung.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Magisterprüfung wird jeweils auf Antrag des Bewerbers abgehalten.

(2) Der zur Prüfung zugelassene Kandidat ist unter Nennung der Mitglieder der Prüfungskommission und unter Angabe der Termine und Prüfungsräume spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Klausuren schriftlich zu laden.

§ 9

Bewerbung um Zulassung

¹Der Kandidat hat schriftlich beim Dekan den Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung einzureichen. ²Dem Antrag sind die in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Nachweise und Unterlagen beizufügen.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

a) Nachweis der Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche: Der Fachbereichsrat kann in begründeten Ausnahmefällen auf Empfehlung des Prüfungsausschusses andere Bewerber zulassen;

b) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV (BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung;

c) Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;

d) Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Zwischenprüfung;

e) Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;

f) Vorlage je eines Hauptseminarscheines aus den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie (einschließlich Bayerische Kirchengeschichte) und Systematische Theologie (einschließlich Christliche Sozialethik), davon zwei aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit mit mindestens Note 4,0 (= ausreichend) benotet. Außerdem müssen aus der Praktischen Theologie Hauptseminarscheine über zwei fachlich verschiedene Seminare vorgelegt werden. Die geforderten Scheine werden aufgrund schriftlicher Arbeiten (Referate, mündliche Prüfungen oder anderweitiger individueller Leistungsnachweise) erteilt. Die Lehrperson gibt zu

Beginn der Lehrveranstaltung die zum Scheinerwerb erforderlichen Studienleistungen bekannt. Der Versuch, die Scheine zu erwerben, kann innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 wiederholt werden.

g) Bei Bewerbern nach § 13 Abs. 4 entfallen die unter d) und f) aufgeführten Nachweise.

(2) Der Meldung zur Prüfung sind über die in Absatz 1 genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) ein kurzgefasster Lebenslauf in deutscher Sprache, der über Herkunft und Bildungsgang Aufschluss gibt;
- b) eine Darlegung des Studienganges (nach Fächern differenzierter Studienbericht), in der auch die Wahl des Faches, dem das Thema der Magisterschrift zugeordnet ist, sowie Spezialstudiengebiete innerhalb der einzelnen Fächer angegeben werden;
- c) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Magisterprüfung oder eine sonstige studienabschließende Prüfung endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
- e) gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 13 Abs. 3 oder 4;
- f) gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 16 Abs. 9;
- g) die schriftliche Bekanntgabe des Themas der Magisterschrift.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

- a) der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
- d) der Bewerber die Magisterprüfung oder eine andere studienabschließende Prüfung in evangelischer Theologie endgültig nicht bestanden hat oder
- e) der Bewerber aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Führung akademischer Grade nicht berechtigt wäre.

(5) ¹Soweit die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise erbracht worden sind, ist dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach seiner Bewerbung schriftlich mitzuteilen. ²Muss zur Zulassung eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeigeführt werden (vgl. Absatz 3), ist die genannte Frist nicht bindend; über den Antrag ist ehestmöglich zu entscheiden.

(6) Studiengänge mit Abschluss durch das erste theologische Examen einer Landeskirche oder mit Abschluss durch das theologische Abschlussexamen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder eine gleichwertige Prüfung sind im Sinne von Art. 61 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG verwandte, im grundlegenden fachwissenschaftlichen Studium der evangelischen Theologie (Grundstudium) gleiche Studiengänge.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

²Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Gliederung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt.

§ 13

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Prüfungsfächer sind: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie.

(2) Es werden folgende Prüfungsleistungen gefordert:

1. eine Magisterschrift;
2. vier Klausuren aus vier verschiedenen Prüfungsfächern;
3. je eine mündliche Prüfung in allen fünf Prüfungsfächern.

(3) Hat der Kandidat in der Zwischenprüfung je eine Klausur in einem biblischen Fach und im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte erbracht, so gilt folgende Regelung:

1. auf Antrag des Kandidaten wird die Klausur in einem biblischen Fach aus der Zwischenprüfung auf die Magisterprüfung angerechnet; die mündliche Prüfung hat dann den thematischen Schwerpunkt "Theologie des Alten beziehungsweise des Neuen Testaments in ihren historischen Bezügen";

2. für die Klausur in Historischer Theologie wird mindestens ein Thema aus jeder der fünf klassischen Epochen der Kirchengeschichte zur Wahl gestellt; die mündliche Prüfung beschränkt sich auf ein nicht zu eng gefasstes Schwerpunktgebiet und seine Einordnung in die Kirchengeschichte.

(4) ¹Hat der Kandidat bereits einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Theologie mit mindestens befriedigendem Gesamtergebnis (3,50) erworben, und liegt dieser Abschluss des Studiums bei der Meldung zur Magisterprüfung nicht mehr als 10 Jahre zurück, so werden dem Kandidaten auf Antrag acht Semester seines Theologiestudiums angerechnet, sofern Gleichwertigkeit gemäß § 11 besteht.

²Gleichzeitig werden in diesem Fall die Klausuren sowie zwei der fünf mündlichen Prüfungen gemäß § 16 Abs. 2 erlassen.

§ 14

Magisterschrift

(1) ¹Die Magisterschrift soll die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur theologischen Urteilsbildung erweisen. ²Sie unterscheidet sich von einer Dissertation dadurch, dass sie ein engeres Gebiet behandelt und dass ein Beitrag zur Forschung in ihr nicht geleistet werden muss.

(2) Das Thema wird nach Vorschlägen des Bewerbers von einem nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Prüfungsberechtigten festgelegt.

(3) Die Magisterschrift muss spätestens ein halbes Jahr nach der Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden.

(4) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers die Bearbeitungsfrist um höchstens zwei Monate verlängern. ²Eine nicht rechtzeitig eingereichte Arbeit wird mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) ¹Die Magisterschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in englischer oder französischer Sprache zulassen.

(6) Sie ist in drei maschinengeschriebenen, gebundenen, paginierten Exemplaren einzureichen.

(7) Bei ihrer Vorlage hat der Kandidat schriftliche Erklärungen darüber abzugeben,
a) dass sie noch zu keinem Prüfungszweck eingereicht und noch nicht veröffentlicht worden ist;
b) dass er sie selbständig ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen einzeln nach dem Fundort gekennzeichnet hat.

(8) ¹Der Dekan als Vorsitzender des Prüfungsausschusses bestimmt zwei gemäß § 6 Abs. 3 Prüfungsberechtigte zum ersten beziehungsweise zum zweiten Gutachter. ²Diese erarbeiten in der Regel innerhalb von acht Wochen von einander getrennt je ein Gutachten und einen Benotungsvorschlag für die Magisterschrift. ³Der erste Gutachter soll der Prüfer sein, der das Thema festgelegt hat.

(9) Stimmen die Benotungsvorschläge der beiden Gutachter nicht überein, so wird die Note durch Errechnung des arithmetischen Mittels festgelegt.

(10) Erreicht die Magisterschrift nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,00), so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 15 Klausuren

(1) In den Klausuren wird besonders das Grundwissen des Kandidaten in dem jeweiligen Fach geprüft.

(2) ¹Eine Klausur in dem Fach, dem das Thema der Magisterschrift zuzuordnen ist, entfällt. ²Über die Zuordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Entscheidung ist dem Kandidaten mit der Zulassung zur Prüfung (§ 10 Abs. 5) mitzuteilen.

(3) ¹Für jede Klausur steht ein Zeitraum von vier Stunden zur Verfügung. ²Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. ³Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Es findet jeweils nur eine Klausur an einem Tag statt.

(5) ¹Jede der Klausuren wird von zwei Prüfern bewertet, in der Regel von dem jeweiligen Fachvertreter in der Prüfungskommission und einem weiteren, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfer. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note durch Errechnung des arithmetischen Mittels festgelegt.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen unter Berücksichtigung von Spezialstudiengebieten, die der Kandidat in den Zusammenhang des Faches einzuordnen weiß, methodisches Können, Urteilsfähigkeit und kritisches Verständnis des Kandidaten festgestellt werden.

(2) ¹Die mündlichen Prüfungen erfolgen in allen fünf Prüfungsfächern (vgl. § 13 Abs.1). ²Kandidaten gemäß § 13 Abs. 4 werden nur in drei Fächern mündlich geprüft. ³Dabei müssen stets Neues Testament oder Systematische Theologie sowie das Fach, dem die Magisterschrift zugeordnet ist, geprüft werden.

(3) ¹Die mündliche Prüfung dauert in dem Fach, dem das Thema der Magisterschrift zuzuordnen ist, etwa 30 Minuten. ²Ist das Thema der Magisterschrift einem Spezialfach (§ 6 Abs. 2) entnommen, so wird diese Prüfungszeit zweigeteilt: Etwa 15 Minuten prüft der zuständige Vertreter des Spezialfaches, weitere 15 Minuten der Vertreter des Faches, dem die Magisterschrift zugeordnet ist.

(4) In den übrigen Fächern dauert die Prüfung je etwa 20 Minuten.

(5) ¹Die mündlichen Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen vor dem jeweiligen Fachprüfer beziehungsweise den beiden Prüfern gemäß Absatz 3. ²Ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission führt Protokoll. ³Die Prüfungen finden unter Aufsicht des Dekans als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses statt.

(6) ¹Das über jede mündliche Prüfung anzufertigende Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, die Namen des Prüfers beziehungsweise der Prüfer und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Prüfer beziehungsweise von den Prüfern und dem Protokollanten unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(7) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung wird vom Fachprüfer beziehungsweise gemeinsam von den beiden Prüfern (vgl. Absätze 3 und 5) gemäß § 17 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen zulassen.

(10) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 17

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote, Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde gelegt werden.

(2) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. ³Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹In allen Prüfungsfächern werden Fachnoten aus dem Durchschnitt der gemäß Satz 2 gewichteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei zählen die Noten der Klausuren doppelt und die der mündlichen Prüfungen einfach. ³In dem Fach, dem die Magisterschrift zuzuordnen ist, und in den Fällen, in denen nur eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, gelten die Ergebnisse der mündlichen Prüfung als Fachnoten.

(4) Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

(5) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird wie folgt errechnet:

Bei einer Prüfung nach § 13 Abs. 4 zählt die Note der Magisterschrift mit dem gleichen Gewicht wie die übrigen Prüfungsleistungen zusammen. ²Bei einer Prüfung nach § 13 Abs. 2 zählen die Magisterschrift achtfach, die Klausuren zweifach, die mündliche Prüfung im Fach der Magisterschrift zweifach und die übrigen mündlichen Prüfungen einfach.

³Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens ausreichend (bis 4,00) sind.

(7) ¹Ist die Fachnote eines Faches schlechter als ausreichend (4,00), so ist ein Ausgleich nur bei guten Leistungen (2,50 oder besser) in mindestens einem anderen Fach möglich. ²Andernfalls gilt § 20 Abs. 1.

(8) Ist die Fachnote in zwei oder mehr Fächern schlechter als ausreichend (4,00), so ist ein Ausgleich nicht möglich.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

²Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Auf-

sichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) ¹Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. ²Bei Ausschluss von der weiteren Teilnahme gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) § 5 Abs. 7 ist zu beachten.

§ 19

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Dekan oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann in dem einen Fach, in dem sie wegen nicht ausreichender oder nicht durch ein gutes Ergebnis in einem anderen Fach ausgeglichener Leistungen nicht bestanden ist (vgl. § 17 Abs. 7), einmal binnen sechs Monaten wiederholt werden.

(2) Gilt die Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(3) ¹Wurde die gesamte Prüfung nicht bestanden, so muss sie spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens wiederholt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig. ²Voraussetzung ist dabei, dass die Magisterschrift bei der ersten Wiederholungsprüfung mit mindestens 4,00 bewertet wurde und die Fachnoten in wenigstens drei Fächern mindestens 4,00 waren. ³Die Magisterschrift wird dann für die zweite Wiederholung angerechnet. ⁴Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

(6) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Magisterprüfung oder von Teilen davon ist nicht zulässig.

§ 21

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Note der Magisterschrift, die Noten der einzelnen Fächer sowie die Gesamtnote.

(3) ¹Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, durch die dem Bewerber der Grad eines Magisters der Theologie (Mag. theol.) verliehen wird.

(5) ¹Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. ²Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat auf Antrag in seine schriftlichen Arbeiten, deren Beurteilung, und in die Protokolle über seine mündlichen Prüfungen Einsicht nehmen.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Dekan zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. ³Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Sonderregelung für Behinderte

(1) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 25

Entzug des Magistergrades

Der Entzug des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 26

Übergangsregelung

¹Für Studenten, die ihr Theologiestudium vor dem WS 1997/98 begonnen haben, gilt folgende Regelung:

Für den Besuch der Hauptseminare in den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament und Historische Theologie ist die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Proseminaren Voraussetzung. ²Statt des nach § 10 Abs. 1 Buchst. d zu führenden Nachweises über die erfolgreiche Ableistung der Zwischenprüfung sind als weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung die entsprechenden, aufgrund einer schriftlichen Proseminararbeit mit mindestens Note 4,00 (= ausreichend) benoteten Proseminarscheine aus den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament und Historische Theologie vorzulegen. ³Kann nur ein unbenoteter oder ein nicht aufgrund einer schriftlichen Proseminararbeit benoteter Proseminarschein beigebracht werden, so muss der entsprechende Hauptseminarschein aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit benotet sein.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

(2) Gleichzeitig wird die Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magisters der Theologie vom 8. August 1977 (KMBI II S. 211), geändert durch Satzung vom 12. November 1981 (KMBI II 1982 S. 176), aufgehoben.

*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 13. Februar 1984.